

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bioenergie Friedrichsfeld GmbH & Co. KG vom 30.04.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Betriebsgebäudes, ein neues BHKW mit einer Leistung von 1.561 kWel, einem neuen Gasspeicher und einer automatischen Gasfackel, sowie durch Erhöhung des Gärrestelagers und durch Errichtung und Betrieb eines neuen Pufferspeichers in 89312 Günzburg-Reisensburg, Fl.-Nrn. 442, 442/1, 442/2, 442/3 Gmk. Reisensburg und Flur-Nrn. 444, 444/1, 444/2 Gmk. Rettenbach gemäß § 16 BImSchG;

Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Bioenergie Friedrichsfeld GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentlichen Änderungen der Anlage besteht aus der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Betriebsgebäudes, ein neues BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung 3608 kW, (elektr. Leistung 1.561 kWel), einem neuen Betonringbehälter mit Gasspeicher, einer neuen automatischen Gasfackel, einem neuen Doppelmembrangasspeicher gegen Austausch des bestehenden Tragluftdaches auf dem best. Gärrestelager, einer neuen Trafostation, einer zusätzlichen Gasaufbereitung (Entschwefelungsanlage) und die Errichtung und Betrieb eines neuen Wärmepufferspeichers.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S) und Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius), verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.1 (Teilflächen der FFH-Gebiete ca. 620 m entfernt), Nr. 2.3.2 (Naturschutzgebiete ca. 600 m und 1,4 km entfernt), Nr. 2.3.5 (Naturdenkmäler ca. 750 m entfernt), Nr. 2.3.7 (geschützte Biotope ca. 540 m entfernt), Nr. 2.3.8 (Trinkwasserschutzgebiete ca. 190 m entfernt), Nr. 2.3.11 (Bodendenkmäler der Bronze- und Hallstattzeit ca. 35 m und Bodendenkmäler der römischen Kaiserzeit ca. 400 m entfernt) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 16.12.2024
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

gez.

M. Birnmann
Verwaltungsfachwirtin